

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und die Unterhaltung von
Feld- und Weinbergswegen in der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen
vom 13. Juni 2025**

§ 1

Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

- (1) Die Ortsgemeinde Hohen-Sülzen erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Weinbergswegen.
- (2) Beiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen gelegenen Grundstücke, die durch Feld- oder Weinbergswegen erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück ist durch Feld- oder Weinbergswegen erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Weinbergsweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5

Beitragsermittlung

Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

§ 6 Gemeindeanteil

- (1) Der Gemeinderat Hohen-Sülzen legt fest, welchen Anteil der Aufwendungen und Kosten die Gemeinde selbst übernimmt. Dieser richtet sich bei Feld- oder Weinbergswegen nach der Nutzung
 - a) als Reit- und Radwege sowie
 - b) für den Fremdenverkehr,wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind.
- (2) Der jeweilige Aufwendungsanteil wird durch den Gemeinderat beschlossen solange die Nutzung der Wege deutlich nach §6 Abs. 1 obliegt. Der Gemeindeanteil darf die Höhe von 25% der Kosten nicht überschreiten.

§7 Behandlung von Jagdpachtanteilen

- (1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergswegen der Ortsgemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
- (2) Werden der Gemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9 Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der Beitrag ist drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 10 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraums können von der Gemeinde Hohen-Sülzen Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 11 Öffentliche Last

Der Wegebeitrag nach dieser Satzung liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohen-Sülzen, den 13. Juni 2025

gez. Thon
(Thon)
Ortsbürgermeister

Hinweise gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und die Unterhaltung von Feld- und Weinbergswegen in der Ortsgemeinde hohen-Sülzen.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Des Weiteren kann die Satzung unter „Satzungen“ auf der Webseite www.vg-monsheim.de eingesehen werden.

Hohe-Sülzen, den 13. Juni 2025

gez. Thon
(Thon)
Ortsbürgermeister